

Besondere Teilnahmebedingungen zur Brandenburgische Landwirtschaftsausstellung (BraLa) im MAFZ-Erlebnispark Paaren

1. Veranstalter

Die BraLa wird von der MAFZ Märkische Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH Paaren in Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Fachverbänden und -vereinen der Länder Brandenburg und Berlin veranstaltet.

2. Ort

Veranstaltungsort ist das Gelände des MAFZ-Erlebnisparks Paaren in D-14621 Schönwalde-Glien, OT Paaren im Glien, Landkreis Havelland.

3. Zulassung zur Ausstellung

Bei der BraLa handelt es sich um eine Ausstellung, bei der Aussteller folgender Bereiche zugelassen werden:

- Maschinen und Ausrüstungen der Pflanzen- und Tierproduktion
- Kommunaltechnik
- Zuchtvieh und Zuchtprogramme
- Forst- und Holzwirtschaft
- Fischwirtschaft, Angeln, Jagen, Naturschutz
- Ernährungswirtschaft, Direktvermarktung
- Verbraucherschutz
- Energie und Umwelt
- Ökologie
- Heiztechnik
- Hauswirtschaft
- Bautenschutz und Sanierung
- Landurlaub, Tourismus
- Kultur und ländliches Brauchtum
- Dienstleistungen
- Betriebswirtschaft, Management
- Forschung und Lehre
- Fachliteratur und -zeitschriften
- Vereine, Verbände, Organisationen,
- Institutionen

4. Termine

Dauer der Veranstaltung:

4 Tage, Donnerstag, 17.05.2012 bis einschließlich Sonntag, 20.05.2012

Anmeldeschluss: 28.02.2012

Öffnungszeiten für Besucher:

Do. / Fr. / Sa.: 09.00 bis 18.00 Uhr

Sonntag: 09.00 bis 17.00 Uhr

Aussteller haben von 07.00 bis 20.00 Uhr Zutritt.

Das Befahren des Geländes ist an den Ausstellungstagen nur zeitlich befristet von 07.00 bis 09.00 Uhr sowie von 18.00 bis 20.00 Uhr gegen **Zahlung einer Kautions in Höhe von 50,00 €** möglich.

Aufbau: Die Standflächen stehen ab Montag (3 Tage vor Ausstellungsbeginn) von 8.00 bis 18.00 Uhr für den Aufbau zur Verfügung. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten können auf Antrag gestattet werden. Die Stände müssen bis zum Vortag der Ausstellung (Mittwoch) 18.00 Uhr hergerichtet und mit den angemeldeten Ausstellungsgütern belegt sein. Stände, die nicht termingerecht bezogen sind, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder es wird darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Abbau: Der **Standabbau darf erst nach Beendigung der Ausstellung am 20. Mai 2012 ab 17.00 Uhr** erfolgen. Standflächen, einschließlich Wände, sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, Fußbodenbeläge und Kleber sind bitte zu entfernen. Vorzeitiges Abbauen oder teilweiser Rückbau/ Räumen des Standes sind nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50% der Standmiete geahndet werden. Am letzten Ausstellungstag kann bis 22.00 Uhr (auf Antrag auch länger), an den Folgetagen von 8.00 bis 17.00 Uhr abgebaut werden. Der Abbau ist **bis Dienstag, 22. Mai 2012 um 17.00 Uhr** abzuschließen.

5. Zulassungsvoraussetzungen

Über die Zulassung der Aussteller entscheidet die Ausstellungsleitung. Sie ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurück zu weisen.

Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Eine erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Zum Zwecke der Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Für alle nichterfüllten Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis und daraus entstehenden Kosten steht der MAFZ GmbH an dem eingebrachten

Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Die MAFZ GmbH haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Anündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Ausstellung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

6. Ausstellerausweise/Sonderparkschein

Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das Personal Ausstellerausweise, die zum Betreten des Ausstellungsgeländes in den angegebenen Zeiten berechtigen. Mit der Standzulassung erhält jeder Aussteller entsprechend der Größe der gemieteten Standfläche nach folgendem

Schlüssel kostenlose Ausstellerausweise:

bis 20 m ²	3
bis 40 m ²	4
bis 60m ²	5
darüber hinaus	6

Weitere Ausstellerausweise können zum Preis von 16 € / Stück (brutto) über die Ausstellungsleitung käuflich erworben werden. Sonderparkscheine werden gegen Gebühr abgegeben.

7. Zusätzliche Leistungen

Die nachstehenden Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlich geltender Mehrwertsteuer.

Messebau

Der Aussteller mietet Standflächen (lt. Vorderseite). Alle darüber hinaus gehenden Wünsche des Ausstellers (z.B. Möblierung) sind über die Ausstellungsleitung termingerecht zum Anmeldeschluss anzumelden. Energie- und Wasserversorgung werden über die Ausstellungsleitung an die für die Ausstellung beauftragten Firmen lt. Preisliste der Vorderseite in Auftrag gegeben. Für Messebau, Stallbau, Futter u.s.w. erhält der Aussteller Informationen zur Beauftragung bzw. Angebote gemäß Anfrage.

Werbung

Ausstellerverzeichnis: 1 Seite DIN A5 s/w wird mit 270€, 4c mit 540€ berechnet, kleinere Formate anteilmäßig.

Die Druckvorlagen müssen bis 31.03.2012 an die MAFZ GmbH geliefert werden.

Der Eintrag des Ausstellers in das Ausstellerverzeichnis ist in der Meldegebühr enthalten. Bei Nichterscheinen bzw. fehlerhafter Veröffentlichung der Nennung/Werbung des Ausstellers kann dieser daraus keine Regressansprüche herleiten.

Bestellformulare für Werbeanzeigen im Ausstellerverzeichnis senden wir bei Bedarf zu.

Telefonanschlüsse sind bei Bedarf bei dem zuständigen Telekommunikationsunternehmen durch die Aussteller selbst zu beantragen. Die Verlegung erfolgt nur in Abstimmung mit der MAFZ GmbH. Die Abrechnung der Kosten hierfür geht zu Lasten des Ausstellers.

Lade- und Entladetechnik

Technik der MAFZ GmbH zum Be- und Entladen von Transportern steht zur Verfügung (max. Last 2,0 t). Für den Einsatz der Technik wird gegen Barzahlung der aktuelle Messetarif des Messediensleiters berechnet. Die Informationen hierzu bitten wir abzufordern.

8. Zahlungsweise

Die Standmiete zzgl. Nebenkosten ist nach Erhalt der Rechnung in der angegebenen Zahlungsfrist unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto der MAFZ GmbH bei der

Mittelbrandenburgischen Sparkasse,
BLZ 160 500 00,
Konto-Nr.: 3810 111 286 zu überweisen.

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Ausstellungsleitung zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den oder bei Gemeinschaftsständen an die Aussteller.

9. Werbung, Standgestaltung, Umfang

Die Ausgabe von Werbematerial oder sonstige Werbung ist nur innerhalb des eigenen Standes gestattet. Das Auslegen, Plakatieren und Verteilen von politischem Informationsmaterial etc. ist untersagt. Bei der Standgestaltung und Dekoration muss auf jede politische Aussage verzichtet werden. Die Forderungen des Gesundheits-, Arbeits-, und Brandschutzes sind einzuhalten. Der Direktverkauf ist gestattet.

Genehmigungserfordernis

Lautsprecherwerbung, Vorführung von Filmen und Showeinlagen sind bei der Ausstellungsleitung anzugeben und bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Dies trifft auch für den Einsatz anderer Geräte und Einrichtungen zu, mit denen durch akustische und optische Weise eine erhöhte Werbewirkung erzielt werden soll.

10. Technische Richtlinien

Es wird ausdrücklich auf die Gesetze über technische Arbeitsmittel und über die Gerätesicherheit sowie den Arbeitsschutz verwiesen. Der Aussteller ist für die Einhaltung der Gesetze und Gewährung der Sicherheit verantwortlich.

11. Behördliche Genehmigungen

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder auf dem Gelände erforderlichen Genehmigungen bzw. Anmeldungen bei den zuständigen Behörden vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Bestehende Zweifel sind bei den zuständigen Behörden zu klären.

12. Abgabe von Kostproben/ Trinkwasserverordnung

An allen Ständen, an denen Kostproben, auch unentgeltlich, an die Besucher abgegeben werden, sind die Vorschriften des Landwirtschafts-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes einzuhalten. Insbesondere müssen alle Personen, die bei der Behandlung von Lebensmitteln tätig sind, im Besitz einer gültigen amtsärztlichen Untersuchung (Gesundheitspass) sein. Desgleichen darf das Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, nur aus hygienischen einwandfreien Wasserzapfstellen entnommen werden. Nach §13 Abs. 2 Nr. 4 und/oder Nr. 6 der Trinkwasserverordnung vom 03. Mai 2011 hat eine Anzeige an das Gesundheitsamt des Landkreises Havelland über die Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme einer mobilen Wasserversorgungsanlage (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 d TrinkwV) und/oder einer zeitweisen Wasserverteilungsanlage (§3 Abs. 1 Nr. 2 f TrinkwV) durch den Betreiber zu erfolgen.

13. Ausstellen von Tieren

Die tierseuchenrechtlichen Bedingungen des zuständigen Amtes für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sind maßgebend. Nur mit der Erbringung erforderlicher Bescheinigungen zum Gesundheitsstatus der Tiere (amtstierärztliches Gesundheitszeugnis) ist eine Zulassung zur Ausstellung möglich.

14. Jugendschutzgesetz

Es wird ausdrücklich auf das Gesetz zum Schutz der Jugend und dessen Beachtung verwiesen.

15. Versicherungsschutz

Für Beschädigungen oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt haftet die MAFZ GmbH nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen. Mit Unterzeichnung der Anmeldung versichert jeder Aussteller, dass er eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung (Außenversicherung) hat.

16. Teilnahmebedingungen

Gegenstand dieser besonderen Teilnahmebedingungen sind die ebenfalls beigefügten allgemeinen Teilnahmebedingungen der MAFZ-GmbH Paaren. Allen anderslautenden Einkaufsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.